

WO WOHNEN ?

HEIME

Student/inn/enheime sind vor allem am Studienanfang nicht die schlechtesten Quartiere. Wenn die Zimmer auch Kaninchenställen gleichen, so bieten Heime dennoch die Möglichkeit am Studienort einen Bekanntenkreis aufzubauen.

Manche Heimträger fühlen sich jedoch Berufen, über Sitte und Moral ihrer Insassen zu wachen. Dies äußert sich z.B. in rigiden Besuchsregelungen, oder dadurch, daß die Intimsphäre durch unangemeldete Zimmerkontrollen verletzt wird.

Derartige Dinge sind jedoch Heimgesetzwidrig. Um sich zur Wehr zu setzen, empfiehlt es sich Gemeinsam mit der Heimvertretung Strategien zu überlegen. Sollte dies keinen Erfolg haben, so hilft Euch das Sozialreferat auch bei weiteren Schritten wie zum Beispiel Klagen gegen den Heimträger.

Solltet Ihr jedoch in einem Heim leben, das der Katholischen Kirche oder einer ihrer Organisationen gehört, so könnt Ihr in diesem Fall lediglich eine Kerze anzünden und für Verbesserungen beten, denn diese Heime sind nicht verpflichtet eine Heimvertretung wählen zu lassen, ebenso können Besuchsregelungen nach ihrem Gutdünken erlassen werden.

Heimgesetze liegen in der ÖH zur Einsichtnahme auf.

(Man kann sich auch Unterlagen mitnehmen.)

UNTERMIETZIMMER

Die Qualität dieser Behausungen hängt vor allem vom Vermieter bzw. der Vermieterin ab. Auch hier kommen Besuchsregelungen und ähnliches vor. Leider sind auch sexuelle Belästigungen durch Zimmerherren an der Tagesordnung.

Da Untermieter/innen gesetzlich fast rechtlos sind, empfiehlt es sich bei derartigen Schwierigkeiten bei nächster Gelegenheit auszuziehen, da juristische Maßnahmen Zeit- und Geldverschwendung wären.

WOHNUNGEN

Das Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter wird durch das Mietrechtsgesetz geregelt. Solltet ihr Schwierigkeiten mit Mietverträgen, Ablösen oder ähnlichem haben. So wendet Euch an das **SWS (Studentisches Wohnungsservice, Rechbauerstr. 4a, tel.: 81 69 32)** wo auch Rechtsberatung geboten wird.

STIPENDIEN und BEIHILFEN

Obwohl es seit 1984 keine diesbezüglichen Studien gibt, zeigt die Erfahrung, daß viele Student/inn/en unter sozialen Problemen leiden. Meist sind sie finanzieller Natur, nicht vergessen sollte man/frau jedoch die Schwierigkeiten im Wohnbereich oder mangelnde soziale Kontakte.

Um die finanzielle Situation der Studierenden zu verbessern, gibt es einige Unterstützungen von öffentlicher oder privater Seite.

Hier die wichtigsten:

STUDIENBEIHLIFE

Die Stipendien wurden eingeführt um den freien Hochschulzugang für alle sozialen Schichten gleichermaßen zu gewährleisten. Leider wird die staatliche Studienförderung in ihrer jetzigen Form diesem Anspruch nicht gerecht.

Vorerst drei Zahlen:

- Nur ca. 7% aller Studierenden erhalten ein Stipendium
- Die durchschnittliche Höhe liegt bei öS 3500.-
- Das Existenzminimum für eine allein lebende Person beträgt in Österreich öS 5600.-

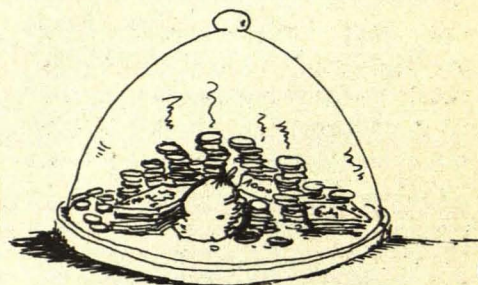
Diese Fakten sollten Dich aber auf keinen Fall davon abhalten, dennoch einen "Antrag auf Gewährung einer

Studienbeihilfe" (der heißt wirklich so!) einzureichen.

BIN ICH BEDÜRFTIG?

Die soziale Bedürftigkeit ist nämlich Voraussetzung für den Bezug eines Stipendiums. Die Bedürftigkeit wird nach dem Einkommen der Eltern nach einem schier undurchschaubaren Schlüssel beurteilt. Es ist nicht möglich eine Einkommensobergrenze anzugeben. Du kannst davon ausgehen, daß bei einem Jahreseinkommen deiner Eltern von bis zu öS 400.000.- noch mit Stipendium zu

rechnen ist. Falls Du Geschwister hast erhöht sich dieser Betrag noch. Als Einkommen gilt in diesem Fall das Bruttoeinkommen abzüglich Sozialversicherung sowie einiger sonstiger Beträge. Falls das Einkommen deiner Eltern an oder knapp über dieser Grenze liegen sollte, ist es ratsam trotzdem einen Antrag zu stellen.



1) Abholen der Formulare

Die notwendigen Formulare liegen in der Studienbeihilfenbehörde (Heinrichstraße 5) auf. Wenn Ihr beim Verlassen des Gebäudes nicht mindestens 20 Zettel in der Hand habt, so liegt der Verdacht nahe, daß Ihr einige Formulare vergessen habt. Am wichtigsten ist das ebenfalls dort aufliegende Merkblatt. Ein kurzer Blick darauf hat schon manchem viel unnötige Arbeit erspart.

2) Blauer Wisch (Sb 5 wie ihn die Studienbeihilfenbehörde zu nennen pflegt)

Dieses Formular muß zuerst von der Heimatgemeinde und dann vom Heimatfinanzamt bestätigt werden.

3) Besorgen sonstiger Bestätigungen:

Im Merkblatt ist alles aufgeführt, was die Studienbeihilfenbehörde zur Beurteilung der finanziellen Situation deiner Familie gerne sehen möchte. Insbesondere Lohnzettel und/oder Einkommenssteuerbescheide der Eltern. Solltest Du unversorgte Geschwister haben, so brauchst Du von diesen Schulbesuchs bzw. Lehrlingsbestätigungen. Fallst Du im Besitz einer Lohnsteuerkarte von diversen Ferialjobs bist, so mußst Du diese hinterlegen. Das ist das einzige Original, daß Du aus der Hand geben solltest. Bei allen anderen Bestätigungen empfiehlt es sich Kopien anzufertigen, und die jeweiligen Originale bei der Antragsstellung nur zum Vergleich vorzulegen.

4) Bankkonto:

Falls Du noch kein eigenes Bankkonto hast mußst du eines eröffnen.

5) Abgabe:

Nachdem Du alle Formulare nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt hast, kannst Du versuchen sie bei der Studienbeihilfenbehörde wieder loszuwerden. Du mußt damit rechnen dich 2 - 3 Stunden anstellen zu müssen. Es ist zwar auch möglich den Antrag per Post zu schicken, da es aber fast immer Rückfragen gibt, würde ich Dir empfehlen die Warterei in Kauf zu nehmen.

Falls Du es nicht schaffst irgendwelche Bestätigungen vor Ende der Antragsfrist aufzutreiben, so mußt Du dennoch den unvollständigen Antrag einreichen. Tust Du das nicht so hast Du ein Semester Stip unweigerlich verloren.

6) Der Bescheid:

Nach ca. sechs Wochen erhältst Du einen Bescheid über die Höhe der Studienbeihilfe. Solltest Du Zweifel an der Richtigkeit des Bescheides haben, so kannst Du binnen zwei Wochen Vorstellung bei der Studienbeihilfenbehörde erheben. In diesem Fall empfiehlt es sich auch beim Sozialreferat vorbeizuschauen.

7) Cash:

Ungefähr zwei Wochen nach dem Bescheid wird das Stip auf Dein in-

zwischen hoffnungslos überzogenes Konto überwiesen.

STUDIENERFOLG UND RÜCKZAHLUNG:

In den ersten beiden Semestern erhältst Du dein Stip auf Pump. Kannst Du nach den ersten beiden Studiensemestern nicht zumindest die Hälfte der unten aufgeführten Prüfungsstunden nachweisen, so mußt Du den vollen Betrag zurückzahlen. Dies gilt unabhängig davon ob Du weiterhin Stipendium beziehen willst oder nicht.

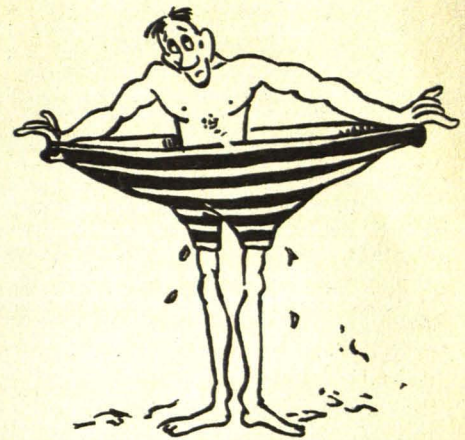
ACHTUNG: Falls Du die Prüfungen zwar abgelegt hast, dies aber der Studienbeihilfenbehörde nicht termingerecht meldest, gilt der Nachweis als nicht erbracht!

Hast Du das volle Stundenausmaß erreicht, so erhältst Du bis zum Ende des 5. Semesters (Chemie bist bis zum sechsten Semester), weiter Stipendium. Daß nur positiv abgelegte Prüfungen zählen, versteht sich selbst. Danach werden die Zahlungen bis zur Ablegung der ersten Diplomprüfung eingestellt. Wenn Du aber die 1. Diplomprüfung nach dem 9. (Chemiker/innen nach dem 11.) Semester ablegst, bekommst Du nie mehr Stip. Diese Fristen mögen Dir jetzt zwar ausreichend erscheinen, Du solltest aber bedenken, daß Du möglicherweise nach dem fünften Semester gezwungen bist zu arbeiten und dann kann sich das Studium unheimlich verzögern.

Wenn Du die erste Diplomprüfung vor Ablauf dieser Frist ablegst, erhältst Du für weitere sieben (Chemie: acht) Semester Stipendium.

WICHTIG: Solltest Du Zivildienst oder Bundesheer gleich nach der Matura ableisten, so darfst Du auf keinen Fall während dieser Zeit inskribiert sein, da dies deinen Anspruch auf Stipendium um ein bis zwei Jahre verkürzt. Falls Du Lust hast, Dich während dieser Zeit auf der Uni umzusehen, kannst Du dies auch tun, ohne inskribiert zu sein.

Solltest Du mit den Antragsformularen nicht klar kommen, komm bitte ins Sozialreferat.



ESSENSFORDERUNG DER STADT GRAZ (MENSABONS)

Die Stadt Graz stellt jährlich Mittel zur Verfügung, mit denen Mensabons finanziert werden, die bedürftigen Studierenden zur Verfügung gestellt werden. Die Bons können in der Mensa der TU Graz eingelöst werden. Antragsformulare gibt es ab Anfang Oktober beim Sozialreferat. Da Ablehnungen eher selten sind, lohnt sich die Antragstellung allemal.

ESSENSSTIP DES LANDES STEIERMARK

Anspruchsberechtigt sind Studierende, die ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark, aber außerhalb von Graz haben.

Anträge gibts Anfang jedes Semesters im Sozialreferat.

PRIVATSTIPENDIEN

Verschiedene Organisationen vergeben Stipendien. Die Kriterien unterscheiden sich oft von denen für die staatliche Studienbeihilfe. Infos gibts im Sozialreferat.

WICHTIGE ADRESSEN:

SOZIALREFERAT DER TU GRAZ,

Rechbauerstraße 12, 8010 Graz

Tel. 7061/6103

mo. 11 - 13 Uhr, mi. 10 - 12 Uhr

MENSA DER TU GRAZ

Brockmannngasse 25, 8010 Graz

STUDIENBEIHLFENBEHÖRDE

Außenstelle Graz, Heinrichstr. 5,

8010 Graz,

Mittwoch kein Parteienverkehr !!